

An den Landrat

Glarus, 1. Oktober 2024

Memorialsantrag Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter»; Behandlung an der Landsgemeinde 2026

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag der Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter» (s. Beilage) an seiner Sitzung vom 8. November 2023, gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 3. Oktober 2023, als rechtlich zulässig und erheblich. Gemäss Artikel 59 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) hat der Landrat die Memorialsanträge nach deren Erheblicherklärung spätestens der übernächsten Landsgemeinde – vorliegend also der Landsgemeinde 2025 – vorzulegen.

Die Ausarbeitung der Vorlage zum Memorialsantrag ist mit wesentlichem Abklärungsaufwand verbunden. Seitens des zuständigen Departements Bau und Umwelt wurden die Arbeiten zwar anhand genommen, jedoch liessen sich diese aufgrund grösserer unvorhersehbarer personeller Veränderungen und der damit einhergehenden Ressourcensituation nicht im gewünschten Tempo vorantreiben. Deshalb ist es dem Regierungsrat zeitlich nicht möglich, eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2025 auszuarbeiten.

Die Memorialsantragstellerin (Bauerngruppe Glarus Süd) wurde vom Departement Bau und Umwelt angefragt, ob ihrerseits Einwände gegen eine Behandlung der Vorlage zum Memorialsantrag an der Landsgemeinde 2026 bestünden. Dies war nicht der Fall.

2. Frist für die Behandlung von Memorialsanträgen

Der Wortlaut von Artikel 59 Absatz 3 KV, wonach Memorialsanträge «spätestens der übernächsten Landsgemeinde» vorgelegt werden müssen, gibt nicht die eigentliche Regelungsabsicht des Verfassungsgebers wieder. Im Rahmen der Verfassungsrevision von 1988 wurde eine Behandlungsfrist für Memorialsanträge eingeführt, die den Landrat von zu starkem Zeitdruck entlasten und genügend Zeit für eine eingehende Behandlung der Memorialsanträge bieten soll. So ist im Kommentar zur Verfassung von einer Behandlungsfrist von «maximal zwei Jahren» die Rede.¹ Es war somit nicht im Sinne des Verfassungsgebers, dass die Behandlungsfrist deutlich kürzer als die maximal zur Verfügung stehenden zwei Jahre ausfällt und dann infolge beschränkter Ressourcen zu einer unvollständigen Vorlage

¹ Vgl. RAINER J. SCHWEIZER, Verfassung des Kantons Glarus, Kommentar zum Entwurf, Band I, S. 165 f.

führt. Dies läge weder im Sinne eines Memorialsantragstellers oder einer Memorialsantragstellerin, noch im Sinne des Landrates.

Das Bundesgericht fordert von den Kantonen, dass Initiativbegehren binnen angemessener Frist, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch aktuell sind, zur Abstimmung zu unterbreiten sind (BGE 101 Ia 492 E. 6). Wenn nähere Bestimmungen im kantonalen Recht fehlen, so sind die betreffenden Fristen als Ordnungsfristen anzusehen. Dies sind Fristen, deren Verletzung keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. Deren Überschreitung könnte höchstens wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung beanstandet werden, wenn die kantonalen Behörden die Fristen auf unzulässige Art verstreichen lassen, ohne zu handeln, oder das fragliche Geschäft in ungerechtfertigter Weise trölerisch behandeln (BGE 108 Ia 165 E. 2.b).

Der Behandlungsfrist in Artikel 59 Absatz 3 KV liegt somit eine Abwägung zwischen dem Interesse – insbesondere der Antragsteller – an einer möglichst frühen Abstimmung und dem Interesse an einer sorgfältigen Ausarbeitung einer Vorlage zugrunde. Der Verfassungsgeber hat dafür grundsätzlich «maximal zwei Jahre» vorgesehen.

3. Behandlung der Vorlage an der Landsgemeinde 2026

Wie erwähnt, ist die Ausarbeitung der Vorlage zum Memorialsantrag der Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter» mit einem wesentlichen Abklärungsaufwand verbunden. Vom zuständigen Departement Bau und Umwelt wurde sodann mit den Arbeiten begonnen. Vorliegend steht also weder ein Untätigbleiben noch ein Hinauszögern des gebotenen Handelns im Raum. Vielmehr liessen die aufgrund unvorhergesehener personeller Veränderungen entstandene Ressourcensituation keine schnellere Behandlung des Geschäfts zu.

Mit der Vorbereitung der entsprechenden Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2026 anstelle der Landsgemeinde 2025 verlängert sich die vom Verfassungsgeber vorgesehene Behandlungsfrist von zwei Jahren um ein rundes halbes Jahr. Die Abwägung zwischen dem Interesse der Antragsteller an einer möglichst frühen Abstimmung und dem Interesse an einer sorgfältigen Ausarbeitung einer Vorlage lässt dies vorliegend aber zu, zumal die Memorialsantragstellerin ihr Einverständnis mit einer Behandlung ihres Antrags an der Landsgemeinde 2026 kundgetan hat. Ebenfalls verliert der Inhalt des Memorialsantrags nicht an politischer Aktualität. Die Überschreitung einer Ordnungsfrist von zwei Jahren um ein halbes Jahr lässt sich noch als angemessen betrachten. Dies gerade, wenn während des Jahres nur ein Termin für die Erfüllung zur Verfügung steht, wie vorliegend die Landsgemeinde im Mai.

Die Voraussetzung für die Ausarbeitung der Vorlage zum Memorialsantrag der Bauerngruppe Glarus Süd auf die Landsgemeinde 2026 sind damit gegeben.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, von der Vorbereitung der Vorlage zum Memorialsantrag der Bauerngruppe Glarus Süd «Für eine faire Abgeltung der Tierhalter» zuhanden der Landsgemeinde 2026 Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag